



Verpflegungsbeitrag der Eltern bei auswärtigem Schulbesuch und Klassenlagern

Gemäss § 11 Abs. 3 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 können von den Eltern Beiträge an die Verpflegungskosten erhoben werden, wenn die Schülerinnen und Schüler durch die Schule verpflegt werden. Gemeint ist insbesondere die Verpflegung bei auswärtigem Schulbesuch (z.B. in Sonderschulen), Klassenlagern und mehrtägigen Schulreisen. Nach § 11 Abs. 2 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 und § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung vom 5. Dezember 2007 legt das Volksschulamt den Höchstansatz für die Verpflegungsbeiträge der Eltern fest.

Die bisherigen Höchstansätze sind seit dem Schuljahr 2008/2009 unverändert geblieben. Eine Anpassung der Verpflegungsbeiträge ist daher gerechtfertigt, insbesondere als auch die Versorgertaxen der Gemeinde für Sonderschulen bereits auf 2014 erhöht worden sind.

Die Erhebung des Elternbeitrags liegt bis zum festgesetzten Höchstansatz im Ermessen der Schulpflege, weshalb beispielsweise bei kinderreichen Familien und bescheidenen Einkommensverhältnissen der Höchstansatz unterschritten werden kann. In den Versorgertaxen, welche Sonderschulen und Schulheime ihren Versorgern – bezogen auf einen Kalendertag – verrechnen müssen, ist der Elternbeitrag bereits eingeschlossen. Dieser Beitrag ist den Eltern durch die Schulgemeinde in Rechnung zu stellen, da diese für die entsprechende Festsetzung zuständig ist. Der Elternbeitrag darf nur für die Tage verrechnet werden, an denen die Kinder auswärts verpflegt werden. Für Tage, an denen in der Sonderschule bzw. im Schulheim nur eine Mahlzeit eingenommen wird, können Fr. 10 (Tagessonderschulen) bzw. Fr. 22 (Schulheime) verrechnet werden. Die Sonderschulen und Schulheime melden bei der Rechnungsstellung an die Gemeinden jeweils die Anzahl effektiver Verpflegungstage pro Schülerin oder Schüler.

Das Volksschulamt verfügt:

- I. Der Elternbeitrag an die Verpflegungskosten bei auswärtiger Sonderschulung wird auf maximal Fr. 10 pro Verpflegungstag für Schülerinnen und Schüler von Tagessonderschulen und Fr. 22 pro Verpflegungstag für Heimschülerinnen und Heimschüler festgesetzt.
- II. Diese Ansätze gelten sinngemäss auch für die Verpflegungsbeiträge für Klassenlager und mehrtägige Schulreisen.
- III. Diese Höchstansätze gelten ab 1. August 2015.

- IV. Die Verfügung vom 15. August 2008 „Verpflegungsbeitrag der Eltern bei auswärtiger Sonderschulung“ wird aufgehoben.
- V. Publikation im Schulblatt
- VI. Mitteilung an die Schulpflegen, das Departement Schule und Sport der Stadt Winterthur, das Schul- und Sportdepartement der Stadt Zürich, die Jugendsekretariate, die Sonderschulen, die Schulheime, das Amt für Jugend und Berufsberatung sowie das Volksschulamt.



Martin Wendelspiess, lic. iur.

Amtschef

Zürich, 29. Mai 2015